

1. Satzung
zur Änderung der Satzung für die Benutzung der Kindertagesstätte „Gänseblümchen“ der
Gemeinde Glasin
Vom 28. Oktober 2010

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 378) und des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KiföG M-V) vom 01.04.2004 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2010 (GVOBl. M-V S. 396) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 26.10.2010 nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der Kindertagesstätte „Gänseblümchen“ der Gemeinde Glasin vom 30. Januar 2009 erlassen:

Artikel 1
§ 3 Öffnungs- und Betreuungszeiten erhält folgende Fassung

- (1) Die Kindertagesstätte „Gänseblümchen“ Glasin ist i.d.R. montags bis freitags mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage

von 6:00 Uhr bis 17:00 Uhr

geöffnet.

Bei Bedarf ist eine Betreuung über die regulären Öffnungszeiten möglich. Der Bedarf ist schriftlich anzumelden und nachzuweisen. Für die Betreuung außerhalb der regulären Öffnungszeiten wird ein zusätzlicher Elternbeitrag in Höhe von 5,00 € pro angefangener halber Stunde erhoben. Die tägliche Verweildauer eines Kindes sollte zehn Stunden jedoch nicht überschreiten.

- (2) Die Betreuung erfolgt durch Fachkräfte in altersspezifischen (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) und gemischten Gruppen entsprechend des Bedarfs.

- (3) Angebote der Einrichtung zur Förderung:

für Kinder bis zum Eintritt in die Schule:	Ganztagsförderung	bis 50 Stunden/Woche,
	Teilzeitförderung	bis 30 Stunden/Woche,
für Hortkinder außerhalb der Unterrichtszeiten:	Ganztagsförderung	bis zu 6 Stunden/Tag,
	Teilzeitförderung	bis zu 3 Stunden/Tag.

Besteht ein erhöhter Betreuungsbedarf während der Schulferien, ist dies von den Personensorgeberechtigten rechtzeitig anzuzeigen. Ein zusätzlicher Elternbeitrag pro angefangene Stunde wird erhoben. Grundlage für die Berechnung der Kosten pro Stunde ist das im jeweils gültigen Leistungsvertrag festgelegte Entgelt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Glasin, den 28.10.2010

Joachim Wittke
Bürgermeister

- Siegel -

„Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.“

ausgehändigt am: 01.11.2010

Siegel

Unterschrift

abgenommen am:

Siegel

Unterschrift